

Referenzkundenvereinbarung

Diese Referenzkundenvereinbarung (nachfolgend die „Vereinbarung“) wird zum **Tag der Unterschrift** dieser Vereinbarung (nachfolgend der „Tag des Inkrafttretens“)

zwischen

ENDKUNDE

STRASSE

PLZ ORT

(nachfolgend „Anwender“)

und den Firmen der one:ic Gruppe

ic-solution GmbH sowie **ics cloud services GmbH**

Möckernsche Str. 3

04155 Leipzig

(nachfolgend „Anbieter“)

(nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ oder „Vertragsparteien“ genannt)

geschlossen.

1. Präambel

Zwischen dem Anbieter und dem Anwender wird die Vereinbarung geschlossen, dass der Anwender dem Anbieter die Möglichkeit gibt, die im Einsatz befindliche Lösung, bestehend aus Hardware, Software und Dienstleistungen des Anbieters, öffentlich zu beschreiben und die Installation anderen Interessenten zu zeigen. Hierfür werden folgende Leistungen und Bedingungen vereinbart:

2. Zu erbringende Leistungen des Anbieters

1. Für die grundsätzliche Vereinbarung erhält der Kunde einen Nachlass auf den Kauf der eingesetzten Komponenten oder Dienstleistungen. Dieser Nachlass ist in den Angeboten des Anbieters eingepreist.
2. Übersteigt der Aufwand die vereinbarte Anzahl der zu leistenden Stunden des Anwenders, so kann dieser die übersteigenden Besuche ablehnen oder vom Anbieter eine angemessene Aufwandsentschädigung verlangen.

3. Zu erbringende Rechte und Pflichten

1. Der Anwender steht dem Anbieter als offiziell nennbare Referenz zur Verfügung. Falls der Anbieter eine Pressemitteilung, oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Anwenderbericht erstellen möchte, wird der Anwender dies wohlwollend unterstützen, sofern
 - a) dabei keine Betriebsgeheimnisse offengelegt werden, die einen Wettbewerber bevorteilen könnten
 - b) der Aufwand der Unterstützung dabei nach billigem Ermessen unerheblich ist.Andernfalls steht dem Anwender ein Ablehnungsrecht hierfür zu.
2. Der Anbieter verpflichtet sich, Presseberichte und Anwenderberichte vor Veröffentlichung schriftlich vom Anwender freigeben zu lassen.
3. Eine anonyme Verwendung, ohne Namen oder Logos des Anwenders – beispielsweise als Mitteilung als Blogbeitrag auf der Website oder in Social-Media-Posts bedarf keiner Genehmigung.
4. Sofern keine weiteren Details zum Anwender oder dem umgesetzten Projekt schriftlich genannt werden, ist eine Verwendung des Namens oder des Logos des Anwenders in Präsentationen etc. genehmigungsfrei.
5. Der Anwender steht Interessenten für telefonische Anfragen zur Verfügung. Die Anrufer werden dem Anwender vorab genannt, so dass der Anwender den Zeitraum bestimmen kann, in dem er zur Verfügung steht. Zudem hat er dadurch die Möglichkeit, bei Interessenskonflikten eine Kontaktierung abzulehnen.
6. Der Anbieter ist berechtigt, mit Interessenten die Installation zu besuchen. Ein Besuch muss einvernehmlich mit dem Anwender abgestimmt werden:
 - a) Es ist auf die betrieblichen Belange des Anwenders in Bezug auf Anzahl der Besucher, Zeitraum und Betriebsablauf Rücksicht zu nehmen. Die Belange des Anwenders

haben Vorrang vor dem Recht des Besuchs, so dass der Anwender ein Ablehnungsrecht hat, wenn die Belange verletzt werden könnten.

- b) Der Anwender hat das Recht, Besucher abzulehnen, deren Herkunft oder Interesse in Konflikt mit den Geschäftsinteressen des Anwenders stehen (z. B. Mitbewerber), und wenn durch deren Teilnahme Interna des Anwenders seinem Mitbewerber bekannt würden, so dass ein Schaden für ihn entstünde.
- c) Sofern datenschutzrechtliche Bedenken bei der Besichtigung entstehen, steht dem Anwender ein jederzeitiges Ablehnungs- oder Abbruchsrecht für den Besuch zu.
- d) Es gilt ein vom Anwender zu leistender Aufwand von 16 Stunden je Kalenderjahr als vereinbart. Übersteigende Aufwände hat der Anbieter dem Anwender auf Nachweis und Anfrage hin zu entschädigen. Der Anwender wird als Grundlage für eine Vergütung den Anbieter vorab über den übersteigenden Aufwand informieren und diesen sich für eine Entschädigung freigeben lassen. In der Regel besteht eine solche Entschädigung in Form der Erbringung von kostenlosen Arbeitsstunden der beim Anwender eingesetzten Mitarbeiter des Anbieters in der Höhe, wie der Anwender dem Anbieter über die vereinbarte Menge hinaus zur Verfügung steht. Ein solcher Anspruch des Anwenders entsteht durch die Meldung vor seiner Erbringung und der Freigabe des Anbieters.

4. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Vereinbarung gilt ab Kauf der mit Referenznachlass belegten Komponenten für 12 Monate und verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate sofern sie nicht 1 Monat vor Beginn der nächsten Vertragsperiode gekündigt wird.

5. Geheimhaltung

Der Anbieter verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung betriebsinterner Informationen. Aussagen zur Installation selbst, d.h. deren Umfang und Verwendungszweck, dürfen allerdings öffentlich gemacht werden.

Die Geheimhaltungspflicht und Vertraulichkeit gelten nicht für solche Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, für die nachgewiesen werden kann,

- dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den der Anbieter nicht zu vertreten hat,
- dass die entsprechenden Kenntnisse und Informationen bereits als innerbetrieblicher Kenntnisstand bekannt waren,
- dass diese bereits auf offenkundige bzw. unabhängig durch Dritte zugängliche Kenntnisse, Informationen oder Dokumente zurückgehen.

Weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen werden ggfs. über NDA oder einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag geregelt, welcher nicht Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

6. Ansprechpartner

Für eine reibungslose Koordination der Referenzaktivitäten werden, folgende Ansprechpartner benannt:

Beim Anwender:

Ansprechpartner Technisch/IT

Ansprechpartner fachlich

Ansprechpartner Marketing/Recht (Logos, Freigaben)

Beim Anbieter:

Zentrale Koordination:

Alexander Bechtner

alexander.bechtner@one-ic.de

+49 160 95 205 655

7. Unterschriften der Vertragsparteien

Für den Anwender:

Unterschrift:

Name:

Titel:

Datum:

Für den Anbieter:

Unterschrift:

Name:

Titel:

Datum:

Alexander Bechtner

COO

21. März 2025